

Libérale Hochschulinitiative Mainz

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 1. September 2010 in Mainz

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 18. Januar 2014

§1 Name, Ort, Satzungsgrundlagen

- (1) Die Gruppe trägt den Namen „Liberale Hochschulinitiative“ (LHI Mainz).
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Mainz.
- (3) Personenbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral.
- (4) Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister.

§2 Bezüge

- (1) Die LHI Mainz versteht sich als Freundes- Förderer- und Ehemaligenverein der Liberalen Hochschulgruppe Mainz (LHG Mainz).
- (2) Die LHI Mainz strebt eine überregionale Vernetzung mit Vereinen mit ähnlichen Zielen an anderen Hochschulstandorten an, zum Zwecke der Förderung nachgenannter Ziele auf der entsprechenden Ebene.

§3 Grundsätze

- (1) Die LHI Mainz setzt sich im öffentlichen und politischen Raum für studentische Interessen und politische, kulturelle und soziale Belange der Studierenden ein.
- (2) Die LHI Mainz fördert liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut, insbesondere an den Hochschulen in Mainz.
- (3) Dies wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die finanzielle Unterstützung der LHG Mainz oder anderer liberaler Studierenden- und Schülerorganisationen, die nicht in Konkurrenz zur LHG Mainz stehen
 2. Informationsveranstaltungen und Schulungen zu Themen aus den Bereichen Hochschule, Studium und Wissenschaft
 3. Beratung von Studenten und Hochschulabsolventen bei der Planung von Studium, Studienabschluss und Beruf
 4. Beratung von Studienanwärtern bei der Studienwahl
 5. Beratung der LHG in strategischen und organisatorischen Fragen
 6. Die Ausrichtung von Diskussionsveranstaltungen, Vorträgen und Seminaren gemeinsam mit der Liberalen Hochschulgruppe.
 7. Die Förderung der Teilnahme an Seminaren, Kongressen und Tagungen von Mitgliedern der LHG durch die Übernahme von Fahrtkosten und Teilnahmebeiträgen.
 8. Die Bemühung um eine dauerhafte Erhaltung einer Liberalen Hochschulgruppe in Mainz
 9. Einwerbung von Spenden

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzungen
 1. Ordentliches Mitglied der LHI Mainz kann jeder werden, der die Grundsätze und die Satzung der LHI Mainz anerkennt.

2. Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer konkurrierenden oder den Grundsätzen der LHI Mainz entgegenlaufenden Organisation ist.

(2) Erwerb

Die Mitgliedschaft in der LHI Mainz wird durch schriftliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, über eine Ablehnung der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Es kann Widerspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

(3) Außerordentliche Formen der Mitgliedschaft

1. Fördermitgliedschaft
Die Fördermitgliedschaft in der LHI Mainz wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.
2. Schülermitgliedschaft
Schüler, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende mit Studienabsicht sowie Studienanwärter können zwecks Orientierung bis zu ihrem Studienantritt beitragsfrei Mitglieder werden. Mit der Immatrikulation an einer Hochschule geht ein Übertritt in die ordentliche Mitgliedschaft einher. Das Schülermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.

(4) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Austritt aus der LHI Mainz.
2. Der Vorstand ist berechtigt, der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der LHI Mainz wesentlich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der LHI Mainz verletzt. Die Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausschließen. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.
3. Wenn ein Mitglied die unter §3 / §5 (1) niedergelegten Voraussetzungen verletzt, erlischt seine Mitgliedschaft in der LHI Mainz.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Austrittstermins mitzuteilen. Der früheste Austrittstermin ist drei Monate nach dessen Erklärung mit Ausnahme der ersten drei Monate der Mitgliedschaft, während derer eine Austrittsfrist von einem Monat gilt.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die LHI Mainz erhebt Mitgliedsbeiträge. Höhe und Umfang dieser Mitgliedsbeiträge werden in einer getrennten Beitragsordnung festgelegt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen
 1. ordentlichen Beiträgen
 2. ermäßigten Beiträgen für studentische Mitglieder einer Liberalen Hochschulgruppe, die im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der LHG festgesetzt werden
 3. ermäßigten Beiträgen für Arbeitslose sowie Schüler, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende, die nicht Schülermitglieder sind oder Mitglieder, die auf Antrag vom Vorstand eine Ermäßigung bewilligt bekommen haben
 4. Beiträgen für Fördermitglieder.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

§7 Organe

Die Organe der LHI Mainz sind dem Range nach:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Versammlungsart

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende, nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. Änderung der Satzung
4. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung
5. Auflösung der LHI

(3) Versammlungshäufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich, postalisch oder per E-Mail an alle Vereinsmitglieder mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand.

(4) Rede-, Antrags- und Stimmrecht

Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der LHI Mainz. Rede- und antragsberechtigt sind alle Förder- und Schülermitglieder. Anwesenden kann spontan durch die Sitzungsleitung Rederecht eingeräumt werden.

(5) Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Sitzungsleiter und einen Protokollanten. Der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Im Zweifelsfall gilt die GO des Deutschen Bundestages.

§9 Der Vorstand

(1) Zusammensetzung

Der Vorstand der LHI Mainz setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem zweiten Vorsitzenden
3. dem Vorsitzenden der LHG Mainz gemäß §9 (3)
4. einem Schatzmeister
5. einem Schriftführer

(2) Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes gem. §9 / (1) 1., 2., 4. und 5. werden von der Mitgliederversammlung einzeln und geheim auf zwei Jahre gewählt. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht wiederum kein Kandidat das Quorum, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genügt.

(3) LHG-Vorsitzender und Amtszeit

Der Vorsitzende der LHG Mainz wird auf Antrag des Vorsitzenden vom Vorstand zugewählt und von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt. Seine Mitgliedschaft im Vorstand der LHI Mainz endet mit dem Ende seiner regulären Amtszeit als Vorsitzender. Um Vorstandsmitglied der LHI Mainz zu werden, muss der Vorsitzende der LHG dem zustimmen und Mitglied der LHI sein oder seinen Beitritt erklären. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbliebene Vorstand seine Aufgaben. Tritt der Vorsitzende zurück, sind Neuwahlen innerhalb von zwei Monaten anzusetzen.

(4) Aufgaben

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LHI Mainz. Er regelt seine Geschäftsverteilung intern. Der Vorstand verwaltet die Finanzen der LHI Mainz.
2. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
3. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Finanzbericht.
4. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der LHI Mainz Beauftragte bestimmen.
5. Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHI Mainz nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist. Bei Ausgaben, die nicht der Geschäftsführung oder den Zielen nach §2 (2) oder §3 (3) dienen und der Höhe nach das Verbandseinkommen des vorangegangenen Monats oder eines zwölftels der vorangegangenen zwölf Monate übertreffen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
6. Der Vorstand nimmt Mitglieder auf und schlägt der Mitgliederversammlung die Aufhebung von Mitgliedschaften vor.

(5) Versammlungsart, Beschlussfassung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder des zweiten Vorsitzenden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind jeweils alleine vertretungsberechtigt, Sie vertreten die LHI Mainz gerichtlich und außergerichtlich. In Finanzangelegenheiten, die der Führung der Vereinsgeschäfte oder der Ausführung von Beschlüssen dienen, ist der Schatzmeister stets bevollmächtigt.

§10 Wahlen und Abstimmungen

(1) Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht.

(2) Abstimmungen

Abstimmungen sind offen.

(3) Mehrheiten

Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§12 Auflösung der LHI Mainz

- (1) Die Auflösung der LHI Mainz kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Vierfünftel der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Kasse des Bundesverbandes Liberaler Hochschulgruppen e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1. September 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mainz, den 1. 9. 2010